

und daß diese sonach verhältnißmäßig schlimmer daran sind. Andererseits habe ich dem geehrten Abgeordneten vollkommen darin Recht zu geben, daß diese Bestimmung auch zur Zeit die einzige ist, welche den geprüften Thierärzten einigen gesetzlichen Schutz gegen die Puscherei gewährt. Daß dieser aber in keiner Weise ausreichend sei, um die Existenz der legitimirten Thierärzte zu sichern und ihre bürgerliche Stellung zu verbessern, liegt auf der Hand. Daß sie auf eine solche Verbesserung gerechten Anspruch haben, hat die Regierung schon früher nicht verkannt; es handelte sich nur um den Zeitpunkt, zu welchem mit einer gesetzlichen Maßregel, wie die der hohen Kammer jetzt vorliegenden, hervorgetreten werden könne. Diese Frage der Tempestivität ist denn auch von den geehrten Sprechern, die sich an der Discussion betheiligt haben, mehrfach berührt und im verschiedenem Sinne beantwortet worden. Diejenigen, die sich für den Gesetzentwurf erklärt haben, wie es von der geehrten Deputation geschehen ist, sind mit dieser und mit der Regierung darin einverstanden, daß der rechte Zeitpunkt für Erledigung des Gegenstandes gekommen sei. Die Regierung würde nun auch, wie ich versichern kann, mit diesem Gesetze gewiß nicht hervorgetreten sein, wenn sie nicht die Ueberzeugung hegte, daß aus der Thierarzneischule bereits eine große Anzahl wissenschaftlich gebildeter Thierärzte hervorgegangen sind, die den Anforderungen, die auch in praktischer Hinsicht an sie zu stellen sind, in der Hauptsache genügen, und wenn nicht der vorliegende Gesetzentwurf Hand in Hand mit dem Plane ginge, die Thierarzneischule überhaupt in ihrer innern Einrichtung zu vervollkommen, und den Unterricht, der darin ertheilt wird, vielseitiger und fruchtbarer zu gestalten. Es ist bekannt, daß damit bereits ein wesentlicher Anfang gemacht worden ist, und wenn die Verlegung der Anstalt in eine andere und geräumigere Localität, welche die Regierung beabsichtigt, sich der ständischen Zustimmung zu erfreuen hat, so darf man davon in jener Hinsicht schon in nächster Zeit die günstigsten Resultate erwarten. Wenn daher von einigen Seiten der Einwand erhoben worden ist, daß früher die aus der Thierarzneischule hervorgegangenen Thierärzte nur mit Pferden und Hunden umzugehen verstanden, in der Behandlung des Rindviehs aber und anderer landwirthschaftlicher Hausthiere nichts geleistet hätten, so ist derselbe zwar an sich sehr begründet. Allein er gilt mehr von der Vergangenheit; nicht mehr vollständig von der Gegenwart, noch viel weniger aber für die Zukunft. Man darf sich vielmehr versichert halten, daß Thierärzte, die auf der Thierarzneischule nichts anders gelernt hätten, als die Behandlung der Pferde und Hunde, bei der Abgangsprüfung nicht bestehen und ihnen die Legitimation von der Prüfungscommission schwerlich ertheilt werden würde. Bei dem Allen war ein sehr wesentlicher Gesichtspunkt, der sich der Regierung bei Bearbeitung dieser Gesetzentwurf vorlag, der, welche Grundsätze gegenüber den sogenannten Empirikern angewendet werden sollten. Die

geehrte Kammer ersieht aber aus dem Gesetzentwurfe, daß die Regierung geglaubt hat, in dieser Beziehung möglichst schonend verfahren zu müssen. Es ist eine Uebergangsperiode in Aussicht genommen, um den jetzigen Zustand allmählich in den neuen, verbesserten, hinüberzuführen. Ob die Bestimmungen, auf welchen der Gesetzentwurf in dieser Hinsicht beruht, vollständig ausreichen und genügen, um den Zweck zu erreichen, das wird Gegenstand der speciellen Discussion sein und die geehrten Abgeordneten werden bei den betreffenden Paragraphen Gelegenheit haben, anderweite Vorschläge zu machen. Vorerst muß sich die Regierung mit denjenigen geehrten Sprechern ganz einverstanden erklären, welche die Bestimmungen des Entwurfs in Schutz genommen haben. Jedenfalls würde es zu weit führen, wenn man die Herstellung einer gesetzlichen Ordnung auf diesem Gebiete so lange beanstanden wollte, bis der letzte Empiriker abgetreten ist; das würde den Nutzen des Gesetzes auf eine sehr ferne Zukunft hinauschieben. Es wird übrigens einiges Gewicht hierbei auch auf den Umstand gelegt werden dürfen, daß Sachsen in diesem Gesetzentwurfe durchaus nur Das thut, worin ihm das Ausland, namentlich die größern deutschen Staaten, schon vorgegangen sind. Die Grundsätze, welche die Regierung der Ständeversammlung zur Annahme vorschlägt, sind keine andern als die, welche sich in den ausländischen Staaten, die ich oben erwähnte, schon bewährt haben. Ich möchte dahin auch Das rechnen, daß die Thierarzneischule ihren Sitz in einer Stadt hat und auch künftig behalten soll. Auch hierin steht Sachsen auf gleicher Linie mit dem Auslande. Denn es ist, wenigstens in Deutschland, keine Thierarzneischule bekannt, die ihren Sitz auf dem platten Lande hätte. Es erklärt sich dies auch genügend aus den hierbei wesentlich in Betracht kommenden Verhältnissen, namentlich daraus, daß für die Behandlung der Pferde nur in größern Städten bei lebhaften Verkehrsverhältnissen in größerm Umfang Gelegenheit gegeben ist.

Abg. Dr. Walle: Der Abg. Fahnauer hat sehr richtig bemerkt, daß es nicht das Gesetz sei, welches den Thierärzten die Kenntnisse verschaffe, sondern daß diese von jenen erst erworben werden müssen. Ich kann mit ihm aber darum noch nicht zu dem Schlusse kommen, daß das Gesetz deshalb ein verfrühtes sei. Wir haben soeben erst von der Ministerbank die Versicherung erhalten, daß eine hinreichende Anzahl von wissenschaftlich gebildeten Thierärzten bereits vorhanden sei, mithin kann das Gesetz nicht für verfrüht erklärt werden, wie es der Abg. Fahnauer that.

Königlicher Commissar Fuß: Die hauptsächlichsten Bedenken, welche gegen das Gesetz erhoben worden sind, sind entlehnt aus dem Mangel an Kenntnissen unsrer Thierärzte in Bezug auf die Krankheiten des Rindviehs, und es scheint daher an der Zeit zu sein, zur Berichtigung Derjenigen, die darin einen Mangel finden, noch Einiges aus